



LANUV NRW, Postfach 10 10 52, 45610 Recklinghausen

Per Postzustellungsurkunde

Gustav Denzin GmbH
Herrn Rolf Schaap
Hardter Straße 400
41748 Viersen-Kühleheide

EINGEGANGEN

22. Sep. 2015

Erl.....

Auskunft erteilt:

Herr Repgen

Direktwahl (02361) 305-3387

Fax (02361) 305-3439

claus.repgen@lanuv.nrw.de

Aktenzeichen 8.87-02.04.20

bei Antwort bitte angeben

Ihre Nachricht vom:

Ihr Aktenzeichen:

Tierische Nebenprodukte

Endgültige Zulassung als Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1
gem. Artikel 24 Absatz 1 Nr. a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009
Ihr Antrag vom 03.07.2003, Begehung vom 30.04.2015

Datum: 08.09.2015

Hauptsitz:

Leibnizstraße 10

45659 Recklinghausen

Telefon 02361 305-0

Fax 02361 305-3215

poststelle@lanuv.nrw.de

www.lanuv.nrw.de

Sehr geehrter Herr Schaap,

gemäß Artikel 24, Absatz 1, Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009
des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit
Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte
tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr.
1774/2002 (Amtsblatt EG, L 300 vom 14. November 2009, S. 1) in der jeweils
gültigen Fassung, die

Dienstgebäude:

Hauptsitz Recklinghausen

Öffentliche Verkehrsmittel:

Ab Recklinghausen Hbf mit

Buslinie 236 bis Haltestelle

"Siemensstraße" oder mit

Buslinie 235 bis Haltestelle

"Blitzkuhlenstraße" und 10 Min.

Fußweg in Richtung Trabrenn-
bahn bis Siemensstraße

**endgültige Zulassung als Verarbeitungsbetrieb
für Material der Kategorie 1
mit der Verarbeitungsmethode 1 (Drucksterilisation)
für Ihre Betriebsstätte Hardter Straße 400
in 41748 Viersen-Kühleheide**

Die Zulassungsnummer lautet weiterhin: **DE 05 155 0001 06** → n. Seite 5

Die vorläufige Zulassung als Verarbeitungsbetrieb der Kategorie 1, erteilt von
der Bezirksregierung Düsseldorf mit Verfügung 24.11.2003, Az.: 50.04-100
hebe ich auf.

Bankverbindung:

Landeskasse Düsseldorf

Konto-Nr.: 41 000 12

West LB AG

(BLZ 300 500 00)

BIC-Code: WELADED

IBAN-Code: DE 41 3005

0000 0004 1000 12

Ihrerseits ist sicherzustellen, dass die einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr.1069/2009, insbesondere Artikel 21; Artikel 22, Artikel 25 Absatz 1; 2 und 3; Artikel 28; Artikel 29; Artikel 43, Artikel 45 und Artikel 46, sowie der Verordnung (EU) Nr.142/2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren (Amtsblatt EG, L 54 vom 26.02.2011, S. 1), insbesondere Artikel 17; 19; 26 i. V. m. Anhang IV, Kapitel I Abschnitte 1 und 2 sowie Kapitel II Abschnitte 1; 2 und 3 eingehalten werden.

Die Zulassung kann gem. 46 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 ausgesetzt oder entzogen werden, sofern die in der Verordnung festgelegten Anforderungen nicht eingehalten werden.

Nebenbestimmungen:

Sollten Sie beabsichtigen andere tierische Nebenprodukte als Material der Kategorie 1 in Ihrem Betrieb zu verarbeiten, ist mir dies mitzuteilen. Diese Produkte dürfen nur mit meiner Genehmigung in der Anlage verwendet werden.

Die Dokumentation von eingehendem und ausgehendem Material der Kategorie 1 in der Betriebsstätte Viersen muss jederzeit einsehbar sein auch wenn die Buchhaltung in Heek erfolgt. Dies ist durch die technische Ausstattung und die eingesetzte Software sicherzustellen.

Die frei zugängliche Annahmestelle für verarbeitetes, flüssiges Material der Kategorie 1 aus dem Betrieb Schaap in Heek ist einzuhausen und muss verschließbar sein.

Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen erteilt.

Die Zulassung kann widerrufen oder ausgesetzt werden, sobald eine für die Erteilung erforderliche Voraussetzung nicht oder nicht mehr gegeben ist und Sie diesen Mangel nicht innerhalb einer von mir zu setzenden Frist abhelfen.

Die Zulassung kann außerdem nach der Änderung der rechtlichen Vorschriften widerrufen oder ausgesetzt werden, sofern sie die für Ihren Betrieb erforderlichen Maßnahmen nicht innerhalb einer angemessenen Frist durchführen.

Seite 3 / 08.09.2015

Hinweis:

1. Die Anlage ist, wie zugelassen, mit der Verarbeitungsmethode 1 gemäß Anhang IV, Kapitel III, Buchstabe A der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 zu betreiben
2. Das in der Anlage hergestellte Folgeprodukt muss als Fleischknochenmehl in den Verkehr gebracht werden.
3. Die Zulassung wird durch den zuständigen Bundesminister im Bundesanzeiger veröffentlicht.
4. Eventuell erforderliche Genehmigungen, Zulassungen etc. nach anderen Rechtsvorschriften werden von dieser Zulassung nicht berührt und sind ggf. gesondert zu beantragen.

Kostenentscheidung:

Für die Zulassung wird auf Grund von § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit der Tarifstelle 23.5.1.1 des Allgemeinen Gebührentarifs eine Gebühr in Höhe von

1.049,00 EURO

erhoben. Der Allgemeine Gebührentarif sieht einen Gebührenrahmen von 150-- bis 3.000,-- EURO für eine Entscheidung über einen Antrag auf Zulassung von Verarbeitungsbetrieben nach Artikel 24 der VO (EG) Nr. 1069/2009 vor. Bei der Festsetzung der Höhe der Gebühr wurde berücksichtigt, dass die Zulassung für Sie einen wirtschaftlichen Wert darstellt. Außerdem wurde der mit dieser Entscheidung verbundene Verwaltungsaufwand einbezogen.

Die Gebühr ist innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung oder Bekanntgabe des Bescheides an die **Landeskasse Düsseldorf**,
IBAN DE 41 3005 0000 0004 1000 12, BIC WELADEDDE, Bank: Helaba
mit dem Verwendungszweck: **Kassenzeichen T 363402010134876**
zu zahlen.

Seite 4 / 08.09.2015

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Leibnizstr. 10, 45659 Recklinghausen erhoben werden.

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Amtsblatt EG, L 300 vom 14. November 2009, S. 1)
- Verordnung 142/2011 vom 25.02.2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren (Amtsblatt EG L54, S.1)
- Verordnung zur Durchführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebV) vom 27.07.2006 (BGBl Teil I Nr. 37, S. 1735)
- Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW Nr. 2011).
Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999, in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NW Nr. 2011).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Heppelmann)



LANUV NRW, Postfach 10 10 52, 45610 Recklinghausen

Gustav Denzin GmbH
Herrn Rolf Schaap
Hardter Straße 400
41748 Viersen-Kühleheide

Auskunft erteilt:

Herr Repgen

Direktwahl (02361) 305-3387

Fax (02361) 305-3439

claus.repgen@lanuv.nrw.de

Aktenzeichen 8.87-02.04.20

bei Antwort bitte angeben

Ihre Nachricht vom:

Ihr Aktenzeichen:

Tierische Nebenprodukte

Änderung der endgültigen Zulassung als Verarbeitungsbetrieb für Material der
Kategorie 1

Meine Zulassungsverfügung vom 08.09.2015

Ihre Eingabe vom 07.10.2015

Datum: 10.11.2015

Hauptsitz:

Leibnizstraße 10

45659 Recklinghausen

Telefon 02361 305-0

Fax 02361 305-3215

poststelle@lanuv.nrw.de

www.lanuv.nrw.de

Sehr geehrter Herr Schaap,

mit Ihrem v. g. Schreiben vom 07.10.2015 haben Sie sich zu meinen
endgültigen Zulassungsbescheid für die Verarbeitung von

Dienstgebäude:

Hauptsitz Recklinghausen

**Material der Kategorie 1
mit der Verarbeitungsmethode 1 (Drucksterilisation)
für Ihre Betriebsstätte Hardter Straße 400
in 41748 Viersen-Kühleheide**

Stellung genommen. Dazu erteile ich Ihnen den nachfolgenden

Änderungsbescheid

Öffentliche Verkehrsmittel:

Ab Recklinghausen Hbf mit

Buslinie 236 bis Haltestelle

"Siemensstraße" oder mit

Buslinie 235 bis Haltestelle

"Blitzkuhlenstraße" und 10 Min.

Fußweg in Richtung Trabrenn-

bahn bis Siemensstraße

- 1) Bei der Mitteilung Ihrer Zulassungsnummer ist mir versehentlich ein
Schreibfehler unterlaufen. Ihnen wurde die **Zulassungsnummer**
DE 05 166 0001 06 zugewiesen. Diese Nummer sollen Sie nahtlos
weiterführen, sie ist in der nationalen Liste des BMELV hinterlegt und
ändert sich durch meinen Zulassungsbescheid nicht.

Bankverbindung:

Landeskasse Düsseldorf

Konto-Nr.: 41 000 12

West LB AG

(BLZ 300 500 00)

BIC-Code: WELADED

IBAN-Code: DE 41 3005

0000 0004 1000 12

2) Mit meiner v g. Zulassung sind berechtigt, Material der Kategorie 1 zu verarbeiten. Dies schließt nach meiner Auslegung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 nicht aus, dass Sie auch Materialien der Kategorien 2 und 3 annehmen dürfen, sofern diese zusammen mit Material der Kategorie 1 gelagert und verarbeitet werden. Durch die Mischung der verschiedenen Kategorien werden diese zu Material der Kategorie 1 das Sie verarbeiten dürfen.

Seite 2 / 10.11.2015

3) Meinen Hinweis Nr. 2 hebe ich auf und formuliere diese neu:

Das in der Anlage hergestellte Mehl ist als Fleischknochenmehl in den Verkehr zu bringen.

Diese Verfügung erfolgt kostenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Leibnizstr. 10, 45659 Recklinghausen erhoben werden.

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Amtsblatt EG, L 300 vom 14. November 2009, S. 1)

- Verordnung 142/2011 vom 25.02.2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren (Amtsblatt EG L54, S.1)
- Verordnung zur Durchführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebV) vom 27.07.2006 (BGBl Teil I Nr. 37, S. 1735)

Seite 3 / 10.11.2015

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Heppelmann)